



Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V. für das Geschäftsjahr 2019

Zunächst beziehe ich mich wegen der allgemeinen Angaben auf den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2018. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist unverändert. Das gilt auch für die Schlichtungsordnung und die Streitschlichter.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Schlichtungsstelle nur in geringem Umfang angerufen worden ist. Im Jahr 2019 sind insgesamt nur 9 Schlichtungsanträge eingegangen, die überwiegend im selben Jahr abschließend bearbeitet werden konnten. Zwei erst Mitte Dezember 2019 eingegangene Schlichtungsanträge werden voraussichtlich nach Ablauf einer Stellungnahmefrist für die Antragsteller demnächst abgeschlossen werden können.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2018 dargelegt, lässt sich eine seriöse Aussage über einen Bearbeitungsschwerpunkt nicht treffen. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass es in allen Fällen um Schadensersatz wegen nicht erreichter Anlageziele ging. Die den Vermögensverwaltern in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten waren allerdings sehr unterschiedlich: Sie reichten von „einfachen“ Aufklärungs- und/oder Beratungsfehlern über Versäumnisse bei Aufstellung und Beachtung der Anlagerichtlinien bis zu konkret benannten Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz. – Angesichts dieser Bearbeitungsbreite einerseits und der geringen Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge andererseits sollte es nachvollziehbar sein, dass tatsächliche oder rechtliche Schwerpunkte bei den zu beurteilenden Sachverhalten nicht festzustellen sind.

Gleichwohl erlaube ich mir einige Bemerkungen zu den Besonderheiten und der Art der Erledigung der einzelnen Verfahren:

- a) In einem Verfahren ging es um den Ausgleich von üblichen Wertschwankungen bei Anlagen in Aktiefonds. Mangels Pflichtverletzung musste der Schlichtungsantrag zurückgewiesen werden.
- b) In einem anderen Verfahren hatte der Schlichtungsantrag zu einem geringen Teil Erfolg, weil der Vermögensverwalter von einer bestimmten Investition in bestimmte Aktien wegen der Besonderheiten des Vermögensverwaltungsvertrages hätte absehen müssen.
- c) In einem weiteren Fall stritten die Beteiligten über die Berechtigung zur Veräußerung von Immobilien, was allerdings nichts mit Vermögensverwaltung im Sinne der Zuständigkeit dieser Schlichtungsstelle zu tun hatte. – Nach einem entsprechenden Hinweis hat der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen.



d) Im folgenden Fall haben die Antragsteller ihren geltend gemachten Schadensersatzanspruch trotz eines ausführlichen Hinweises des Ombudsmannes nicht konkretisiert, so dass das Verfahren nicht weiterbetrieben werden konnte.

e) In einem weiteren Fall machte die Antragstellerin Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung geltend, der aber im Ergebnis abgelehnt werden musste, da die Antragsgegnerin nicht zu den Prospektverantwortlichen zählte.

f) In einem Verfahren haben sich die Verfahrensbeteiligten nach Austausch ihrer jeweiligen Stellungnahmen außerhalb des Schlichtungsverfahrens geeinigt. Deswegen konnte das Verfahren eingestellt werden.

g) Auch im nächsten Verfahren hat der Antragsteller nach einem rechtlichen Hinweis seinen Schlichtungsantrag zurückgenommen.

Wegen der statistischen Einzelheiten nehme ich auf den beigefügten Erhebungsbogen für die statistischen Angaben nach § 4 Abs.1 Nr. 1 VSBlInfoV Bezug.